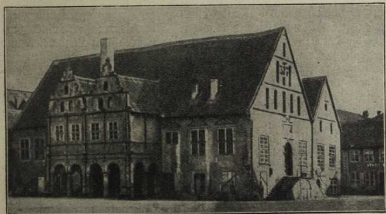


barkeit zu erwerben und wählten den Richter aus der Mitte der Ratsglieder. Die Beisitzer waren die Schöffen oder Ratsmänner. Zunächst war der Richter des Stadtgerichts auch der Vorsteher der städtischen Verwaltung. In den rein städtischen Angelegenheiten aber berieten die Ratsmänner, die von der Bürgerschaft gewählt wurden, wohl ohne ihn; dann wurde der tüchtigste und einflussreichste Ratsmann der Sprecher bei den Verhandlungen und auch wohl aus der Mitte des Magistrats mit ihrer Leitung beauftragt. In streitigen Fällen galt die ältere Stadt, von der das Stadtrecht übernommen war, als Oberhof für Rechtspredung. In Westfalen waren solche Oberhöfe namentlich die Reichsstadt Dortmund und das kölnische Soest.



Altes Rathaus von Herford (1878 abgebrochen). Nach einer alten Photographie. (Aus Luborffs Bau- und Kunstdenkmälern von Westfalen. Band: Kreis Herford.)

a. Stadtbewohner. Die Hauptbeschäftigung der Bürger war ursprünglich Ackerbau und Viehzucht; das Vieh wurde auf die gemeinsame Weide getrieben. Später wurde diese unter die Bürger geteilt und die Felderwirtschaft verschwand immer mehr, je mehr sich Handwerk und Handel entwickelten. Vor den Toren entstanden Gärten, wo vorher Felder gewesen waren. Die Stadt wurde immer mehr der Sitz des Gewerbes und des Handels, die Landwirtschaft zog sich auf die Dörfer zurück. Doch vollzog sich der Übergang meist sehr langsam. Auf dem Markte schlugen die Verkäufer gegen eine Abgabe ihre Stände auf. Da man in den kleinen und engen Privathäusern keine großen Schaufenster für die Auslage der Waren anbringen konnte, so entstanden bald verdeckte Kauf- oder Gildehallen, oder man baute offene, überwölbte Hallen, die sich oft, wie in Münster, ganze Straßen entlang zogen. In anderen Städten, wie in Dortmund, Soest und Brilon, wurden sie an den Rathäusern oder anderen öffentlichen Gebäuden angebracht.